

Vorlage zu TOP 11 der Mitgliederversammlung des Sportbunds Rhein-Kreis Neuss e. V. am 2. Juni 2026

Synopse der Satzungsneufassung des Sportbunds Rhein-Kreis-Neuss e. V.

Der Vorstand beantragt, die Satzung des Sportbunds Rhein-Kreis Neuss e. V. neuzufassen.

Mit dieser Überarbeitung möchte der Sportbund die Satzung an aktuelle rechtliche, organisatorische und inhaltliche Anforderungen anpassen, die Arbeit des Sportbunds neu strukturieren und die Grundlage für eine zukunftsfähige Verbandsführung schaffen. Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt die Satzung in der Fassung, die in der Mitgliederversammlung am 31. Mai 2023 beschlossen wurde sowie die vorgeschlagenen Änderungen für 2026.

Zentrale Neuerung ist die Einführung einer neuen Führungsstruktur mit einem bestellten Vorstand und einem gewählten Präsidium. Zudem wurden verschiedene Paragraphen inhaltlich präzisiert und redaktionell überarbeitet. Dazu gehören unter anderem erweiterte Ausschlussgründe, die Bündelung und rechtliche Aktualisierung der bisherigen Regelungen zu Tätigkeitsvergütungen und Aufwendungsersatz sowie der Wegfall des Ehrenvorsitzes. Ziel ist ein übersichtlicher Aufbau mit einheitlichen Begriffen und einer besseren Lesbarkeit.

Die Regelungen zur digitalen Beteiligung an Mitgliederversammlungen werden im § 11 neu geordnet. Das Präsidium wird in § 12 als neues Organ mit eigenen Aufgaben und Befugnissen in der Satzung verankert. Die bisher an verschiedenen Stellen geregelten Fragen zu Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatz werden in § 14 in einem eigenen Paragraphen zusammengeführt.

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Synopse bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie schließt ausdrücklich alle Geschlechter mit ein.

Satzung vom 31.05.2023	Satzungsentwurf vom 04.05.2026 • Ergänzungs-/Änderungsvorschläge in gelb markiert	Bemerkungen
<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr (1) Der Verein trägt den Namen Sportbund Rhein-Kreis Neuss e. V. (Kurz: KSB Neuss), nachfolgend Sportbund genannt. (2) Er ist der Zusammenschluss der Sportvereine, der Gemeinde- und Stadtsportverbände und anderer, dem Sport dienenden Organisationen im Rhein-Kreis Neuss. (3) Er ist eine selbständige Untergliederung des Landessportbundes NRW e.V., im Folgenden LSB genannt. Der Sportbund erkennt dessen Satzung an und fördert dessen Zielsetzung im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit. (4) Der Sportbund hat seinen Sitz in Grevenbroich und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen. (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr (1) Der Verein trägt den Namen Sportbund Rhein-Kreis Neuss e. V. (Kurz: KSB Neuss), nachfolgend Sportbund genannt. (2) Er ist der Zusammenschluss der Sportvereine, der Gemeinde- und Stadtsportverbände und anderer, dem Sport dienenden Organisationen im Rhein-Kreis Neuss. (3) Er ist eine selbständige Untergliederung des Landessportbunds NRW e.V., im Folgenden LSB genannt. Der Sportbund erkennt dessen Satzung an und fördert dessen Zielsetzung im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit. (4) Der Sportbund hat seinen Sitz in Grevenbroich und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen. (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	

<p>§ 2 Zweck</p> <p>(1) Der Zweck des Sportbundes ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Integration und des öffentlichen Gesundheitswesens.</p> <p>(2) Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der Sportbund dafür ein, dass allen Einwohnern im Rhein-Kreis Neuss die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern, wie zum Beispiel Bildung, Kultur, Gesundheit, Soziales und Umweltschutz.</p> <p>(3) Der Sportbund fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.</p> <p>(3a) Der Sportbund bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Sportbund pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor interpersoneller Gewalt im Sport durch. Der Sportbund verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.</p> <p>(4) Der Sportbund vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.</p>	<p>§ 2 Zweck</p> <p>(1) Der Zweck des Sportbunds ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Integration und des öffentlichen Gesundheitswesens.</p> <p>(2) Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der Sportbund dafür ein, dass allen Einwohnern im Rhein-Kreis Neuss die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern, wie zum Beispiel Bildung, Kultur, Gesundheit, Soziales und Umweltschutz.</p> <p>(3) Der Sportbund fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.</p> <p>(3a) Der Sportbund bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Sportbund pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor interpersoneller Gewalt im Sport durch. Der Sportbund verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.</p> <p>(4) Der Sportbund vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.</p>	
--	--	--

<p>(5) Diese Zwecke werden verwirklicht durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem Sportbund angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen 2. Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen 3. dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus- und fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB 4. Unterstützung von Vereinsentwicklung 5. Gewinnung von Mitarbeitenden für Sportvereine 6. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes 7. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen 8. Förderung von Breitensport (Sport für Alle, Freizeitsport, Gesundheitssport, Gesundheitsförderung), Leistungssport und integrativen Sportgruppen 9. Förderung der Zusammenarbeit der Sport treibenden Vereine im Rhein-Kreis Neuss 10. Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen 11. Unterstützung der kommunalen Sportentwicklung 12. Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen 13. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern*innen, Trainern*innen und Helfer*innen 14. Öffentlichkeitsarbeit 15. Durchführung von Sportveranstaltungen 16. Pflege nationaler und internationaler Sportbeziehungen 17. sportpolitische Arbeit und Verbandskommunikation 18. Beteiligung an Kooperationen 19. Förderung von Gender-Mainstreaming 	<p>(5) Diese Zwecke werden verwirklicht durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem Sportbund angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen 2. Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen 3. dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus- und -fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB 4. Unterstützung von Vereinsentwicklung 5. Gewinnung von Mitarbeitenden für Sportvereine 6. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes 7. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen 8. Förderung von Breitensport (Sport für Alle, Freizeitsport, Gesundheitssport, Gesundheitsförderung), Leistungssport und integrativen Sportgruppen 9. Förderung der Zusammenarbeit der Sport treibenden Vereine im Rhein-Kreis Neuss 10. Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen 11. Unterstützung der kommunalen Sportentwicklung 12. Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen 13. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern 14. Öffentlichkeitsarbeit 15. Durchführung von Sportveranstaltungen 16. Pflege nationaler und internationaler Sportbeziehungen 17. sportpolitische Arbeit und Verbandskommunikation 18. Beteiligung an Kooperationen 19. Förderung von Gender-Mainstreaming 	<p>Die Auflistung wird ergänzt, um neben Sportpraktikern auch Tätigkeiten im Verbandsmanagement sowie sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abzubilden.</p>
--	---	---

<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Sportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Sportbundes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.</p> <p>(3) Der Sportbund ist parteipolitisch und religiös neutral.</p> <p>(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Sportbundes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Sportbund keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Sportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Sportbunds dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.</p> <p>(3) Der Sportbund ist parteipolitisch und religiös neutral.</p> <p>(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Sportbunds. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportbunds fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Absatz 5 der alten Satzung wird an anderer Stelle in der AO geregelt, die Mustersatzung des LSB NRW sieht die Regelung nicht mehr vor.</p>
<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied des Sportbundes können alle dem Sport dienenden Vereine/Organisationen/Institutionen werden, deren Sitz in den Verwaltungsgrenzen des Rhein-Kreis Neuss liegen.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.</p>	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied des Sportbunds können alle dem Sport dienenden Vereine/Organisationen/Institutionen werden, deren Sitz in den Verwaltungsgrenzen des Rhein-Kreises Neuss liegen.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge, Gebühren und Umlagen und Sonderbeiträge sowie einer aktuellen-Adresse beantragt.</p>	<p>Die Bezeichnung „<i>geschäftsführender Vorstand</i>“ entfällt, da die neue Satzung keinen erweiterten Vorstand mehr vorsieht und daher keine Abgrenzung mehr erforderlich ist.</p>

<p>(3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.</p> <p>(4) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.</p>	<p>(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.</p> <p>(4) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.</p>	
<p>§ 5 Arten der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Der Sportbund besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - ordentlichen Mitgliedern - außerordentlichen Mitgliedern - Stadt- und Gemeindesportverbänden - Ehrenmitgliedern <p>(2) Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung - Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. <p>(3) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den Sportbund.</p> <p>(4) Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Sportbundes. Voraussetzung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 	<p>§ 5 Arten der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Der Sportbund besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - ordentlichen Mitgliedern - außerordentlichen Mitgliedern - Stadt- und Gemeindesportverbänden - Ehrenmitgliedern <p>(2) Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung - Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. <p>(3) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den Sportbund.</p> <p>(4) Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Sportbunds. Voraussetzung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 	

<p>- dass deren Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des Sportbundes steht.</p> <p>(5) Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzende ernannt werden.</p> <p>(6) Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind zu den Delegiertenversammlungen einzuladen.</p> <p>(7) Ehrenvorsitzende können außerdem an Sitzungen des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.</p>	<p>- dass deren Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des Sportbunds stehen.</p> <p>(5) Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>(6) Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.</p>	<p>Die neue Satzung sieht keine Ehrenvorsitzende mehr vor.</p>
<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Austritt - durch Ausschluss - durch Tod - bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit <p>(2) Der Austritt ist in Textform zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.</p> <p>(3) Ein Ausschluss aus dem Sportbund kann erfolgen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Sportbundes, - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Sportbundes oder groben, unsportlichen Verhaltens, - wenn ein Mitglied den Sportbund oder das Ansehen des Sportbundes schädigt oder zu schädigen versucht. 	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Austritt - durch Ausschluss - durch Tod - bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit <p>(2) Der Austritt ist in Textform zum Ende eines Kalenderjahrs gegenüber dem Vorstand zu erklären.</p> <p>(3) Ein Ausschluss aus dem Sportbund kann erfolgen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Sportbunds, - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Sportbunds oder groben, unsportlichen Verhaltens, - wenn ein Mitglied dem Sportbund oder dem Ansehen des Sportbunds, insbesondere durch Äußerung extremistischer 	<p>Aus der Mustersatzung des LSB NRW bezüglich extremistischen Verhaltens</p>

<p>(4) Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.</p> <p>(5) Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.</p> <p>(6) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Sportbunds oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation, schadet oder zu schaden versucht.</p> <p>- wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt</p> <p>(4) Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam</p> <p>5) Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium.</p> <p>(6) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(7) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.</p>	<p>übernommen.</p> <p>Aus der Mustersatzung des LSB NRW zu Verstößen gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes übernommen.</p> <p>Aus der Mustersatzung des LSB NRW übernommen.</p>
--	--	---

<p>(7) Mit dem Austritt aus dem Sportbund oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.</p> <p>(8) Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</p> <p>(9) Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.</p>	<p>(8) Mit dem Austritt aus dem Sportbund oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahrs. Vereinseigene Gegenstände sind dem Sportbund zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.</p> <p>(9) Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</p> <p>(10) Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.</p>	
<p>§ 7 Beiträge</p> <p>(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Sportbundes erhoben werden.</p> <p>(2) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(3) Über Höhe und Fälligkeit der Sonderbeiträge, Gebühren, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand.</p> <p>(4) Umlagen können maximal bis zum dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.</p> <p>(5) Ferner ist der Sportbund berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.</p> <p>(6) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.</p>	<p>§ 7 Beiträge</p> <p>(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Sportbunds erhoben werden.</p> <p>(2) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(3) Über Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vorstands.</p> <p>(4) Umlagen können maximal bis zum dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.</p> <p>(5) Ferner ist der Sportbund berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.</p> <p>(6) Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.</p>	

<p>(7) Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.</p> <p>(8) Die Beiträge und Gebühren sind nach Rechnungslegung fällig.</p> <p>(9) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.</p> <p>(10) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.</p> <p>(11) Näheres regelt die Beitragsordnung.</p>	<p>(7) Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.</p> <p>(8) Die Beiträge und Gebühren sind nach Rechnungslegung fällig.</p> <p>(9) Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.</p> <p>(10) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundung oder Erlass von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.</p> <p>(11) Näheres regelt die Beitragsordnung.</p>	
<p>§ 8 Haftung</p> <p>(1) Der Sportbund haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Sportbundes oder bei Veranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Sportbund erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.</p> <p>(2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.</p>	<p>§ 8 Haftung</p> <p>(1) Der Sportbund haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Sportbunds oder bei Veranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Sportbund erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.</p> <p>(2) Die Haftung des Vorstands, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.</p>	
<p>§ 9 Organe des Sportbundes</p> <p>Organe des Sportbundes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der geschäftsführende Vorstand - der erweiterte Vorstand - die Jugendversammlung - der Jugendvorstand 	<p>§ 9 Organe des Sportbunds</p> <p>Organe des Sportbunds sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - das Präsidium - die Jugendversammlung - der Jugendvorstand 	

<p>§ 10 Mitgliederversammlung (11) Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Sportbundes ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres stattfinden.</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus - den stimmberechtigten Vertreter*innen der Mitglieder - den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes - den stimmberechtigten Vertreter*innen der Sportjugend - den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden</p> <p>(2) Jedes ordentliche Mitglied stellt jeweils folgende Anzahl an stimmberechtigten Vertreter*innen - bis 100 Mitglieder eine Stimme - 101 bis 300 Mitglieder zwei Stimmen - 301 - 500 Mitglieder drei Stimmen - 501 - 1000 Mitglieder vier Stimmen - je weitere 500 Mitglieder zwei Stimmen</p> <p>(6) Maßgebend ist das Ergebnis der Bestandserhebung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen für das der Mitgliederversammlung vorhergehende Jahr. Ein Verein darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten stellen.</p> <p>(3) Die Stadt- und Gemeindegemeinschaften und außerordentliche Mitglieder stellen jeweils eine/ n stimmberechtigten Vertreter*in. Die Sportjugend entsendet zehn stimmberechtigten Vertreter*innen.</p>	<p>§ 10 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch das Präsidium einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn aus Sicht des Präsidiums oder des Vorstands die Interessen des Sportbundes dies erfordern oder mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragen.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus - den stimmberechtigten Vertretern der Mitglieder - den Mitgliedern des Vorstands - den Mitgliedern des Präsidiums - den stimmberechtigten Vertretern der Sportjugend - den Ehrenmitgliedern</p> <p>(3) Jedes ordentliche Mitglied stellt jeweils folgende Anzahl an stimmberechtigten Vertretern - bis 100 Mitglieder eine Stimme - 101 bis 300 Mitglieder zwei Stimmen - 301 - 500 Mitglieder drei Stimmen - 501 - 1000 Mitglieder vier Stimmen - je weitere 500 Mitglieder zwei Stimmen</p> <p>(4) Maßgebend für die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter ist die zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen erfasste Mitgliederzahl der ordentlichen Mitglieder. Ein Verein darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten stellen.</p> <p>(5) Die Stadt- und Gemeindegemeinschaften und außerordentliche Mitglieder stellen jeweils einen stimmberechtigten Vertreter. Die Sportjugend entsendet zehn stimmberechtigten Vertreter.</p>	<p>Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Absätze der bisherigen Satzung neu angeordnet und den entsprechenden Neuregelungen gegenübergestellt.</p>
--	--	---

<p>(5) Die Übertragung des Stimmrechts erfolgt durch die Mitglieder.</p> <p>(18) Stimmübertragung ist innerhalb eines Mitgliedsvereins möglich. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf ein anderes Mitglied übertragbar.</p> <p>(4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die Ehrenmitglieder und die Ehreuvorsitzenden haben je eine Stimme.</p> <p>(9) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und bereits vorliegende Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.</p> <p>(12) Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.</p> <p>(10) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.</p> <p>(8) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/ die Leiter*in. Der/ die Versammlungsleiter*in benennt den/</p>	<p>(6) Die Übertragung des Stimmrechts erfolgt durch die Mitglieder.</p> <p>Stimmübertragung ist innerhalb eines Mitgliedsvereins möglich. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf ein anderes Mitglied übertragbar.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Vorstands, die Präsidiumsmitglieder und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.</p> <p>(8) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und bereits vorliegende Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.</p> <p>(9) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.</p> <p>(10) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.</p> <p>(11) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter benennt den Protokollführer.</p>	
---	--	--

<p>die Protokollführer*in.</p> <p>(13) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Sportbundes Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer Entgegennahme des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres und des Haushaltsplans Entlastung des Vorstandes Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer Festsetzung der Beiträge Beschlussfassung über eingegangene Anträge Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins Ernennung von Ehrenmitgliedern <p>(14) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.</p> <p>(10) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei, im Falle der Dringlichkeit spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.</p> <p>(15) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur</p>	<p>(12) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Sportbunds Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Präsidiums und der Kassenprüfer Entgegennahme des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahrs und des Haushaltsplans Entlastung des Vorstands und des Präsidiums Wahl und Abwahl des Präsidenten, der weiteren Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer Festsetzung der Beiträge Beschlussfassung über eingegangene Anträge Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins Ernennung von Ehrenmitgliedern <p>(13) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(14) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens drei, im Falle der Dringlichkeit spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.</p> <p>(15) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur</p>	
---	---	--

<p>mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.</p> <p>(16) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 20 Prozent der abgegebenen Stimmen verlangt wird.</p> <p>(17) Die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p>(19) Über sämtliche Versammlungen des Sportbundes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und in der Geschäftsstelle einsehbar ist.</p>	<p>mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden können vom Vorstand beschlossen werden.</p> <p>(16) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 20 Prozent der abgegebenen Stimmen verlangt wird.</p> <p>(17) Die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p>(18) Über sämtliche Versammlungen des Sportbunds ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und in der Geschäftsstelle einsehbar ist.</p>	
<p>§11 Digitale Beteiligung an Mitgliederversammlungen</p> <p>(1) Der geschäftsführende Vorstand kann es Vereinsmitgliedern abweichend von den grundsätzlich üblichen Präsenzveranstaltungen in begründeten Fällen, wenn es die Umstände erfordern, ermöglichen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder - ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich, bis zu einem vom Sportbund kommunizierten Termin, abzugeben <p>(2) Ein Beschluss der Mitglieder ist auch ohne Durchführung einer Versammlung wirksam, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Mitglieder daran zuvor beteiligt wurden, - bis zu dem vom Sportbund gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und 	<p>§ 11 Formen der Teilnahme und Beschlussfassung</p> <p>(1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Ausnahmsweise können diese ausschließlich virtuell, hybrid oder auch in Schriftform durchgeführt werden.</p> <p>(2) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen</p>	<p>Die Regelungen zur Teilnahme und Beschlussfassung werden inhaltlich erweitert und auf eine breitere Grundlage gestellt.</p> <p>Eine unmittelbare Vergleichbarkeit der gegenübergestellten Absätze besteht daher nicht in allen Fällen.</p>

<p>- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.</p>	<p>entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.</p>	
<p>(3) Die erforderlichen Fristen gemäß § 10 sind zu einzuhalten.</p>	<p>(3) Stimmberechtigten Mitglieder, die online an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen möchten, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, dies zu tun und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.</p>	
<p>(4) Die Vorschriften finden auf die Versammlungen von Untergliederungen und Gremien entsprechend Anwendung, wenn der geschäftsführende Vorstand dies unter Wahrung der Fristen beschließt.</p>	<p>(4) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht, dazu gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Sportbunds zuzurechnen.</p> <p>(5) Auf Beschluss des Präsidiums oder des Vorstands oder auf Antrag von 20 % der ordentlichen Mitglieder können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.</p> <p>(6) Der Antrag auf Durchführung eines schriftlichen Verfahrens ist an das Präsidium zu richten. Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags, das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrags und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.</p> <p>(7) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum</p>	

	<p>von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Vorstand über die Geschäftsadresse maßgeblich.</p> <p>(8) Die Stimmabgabe erfolgt in Schrift- oder Textform. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.</p> <p>(9) Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.</p> <p>(10) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimme allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.</p> <p>(11) Im Übrigen gelten die formalen Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen entsprechend, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.</p>	
	<p>§ 12 Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium wird ausschließlich ehrenamtlich besetzt und besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei, maximal fünf weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zweimal möglich.</p> <p>(2) Zusätzlich gehört dem Präsidium der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird an.</p> <p>(3) Das Präsidium kann nach Bedarf und nach fachlicher</p>	<p>Die Präsidiumsstruktur wird als neues Organ eingeführt und in einem neuen, eigenständigen Paragraphen geregelt.</p>

Eignung weitere Personen ohne Stimmrecht ins Präsidium berufen.

Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen grundsätzlich nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn das Präsidiumsmitglied vorübergehend die Tätigkeit im Vorstand übernimmt, um die Vertretung des Sportbunds gem. § 26 BGB sicherzustellen. In diesem Fall ruht das Amt dieses Präsidiumsmitglieds.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als drei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

(6) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellen die verbleibenden Präsidiumsmitglieder mit einfacher Mehrheit eine kommissarische Nachfolge. Diese bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, jedoch maximal für 12 Monate. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger bis zur nächsten Neuwahl des Präsidiums.

(7) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung und Abberufung des Vorstands
- Abschluss von Dienst-/Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstands
- Repräsentative Vertretung des Sportbunds gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Mitgliedern

	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Tätigkeiten des Vorstands • Beratungen und Unterstützung des Vorstands • Erlass einer Geschäftsordnung über die Regeln der Zusammenarbeit mit dem Vorstand <p>(8) Folgende Maßnahmen des Vorstands bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassung über die strategische Planung/Ausrichtung des Sportbunds • Beschlussfassung über den Haushaltsplan • Erlass oder Änderung von Ordnungen • Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten • Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Miet- bzw. Pachtverpflichtungen • Abschluss von Rechtsgeschäften, deren Laufzeit entweder fünf Jahre überschreitet, mit Ausnahme von unbefristeten Arbeitsverträgen oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als 25.000,00 EUR haben. • Genehmigung der Entscheidungen des Vorstands über die Gründung und Auflösung von Ausschüssen <p>(9) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann nach Absprache mit dem Vorstand das Präsidium Ausschüsse bilden.</p> <p>(10) Das Präsidium hat binnen eines Monats, im Falle einer eingetretenen Handlungsunfähigkeit des Sportbunds unverzüglich, längstens binnen von zwei Wochen ein neues Mitglied zum Vorstand zu bestellen.</p> <p>(11) Beschlüsse des Präsidiums können auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren in Textform oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.</p>	
<p>§ 12 Vorstand (1) der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus - der/dem Vorsitzenden</p>	<p>§ 13 Vorstand (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Die Mitglieder</p>	<p>Die bisherige Vorstandsstruktur wird neu gefasst; der Vorstand wird künftig durch das Präsidium bestellt</p>

<p>- bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden - der/dem Vorsitzenden der Sportjugend</p> <p>(2) Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Sportbund gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wobei einer der beiden der/die erste Vorsitzende sein soll. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf den Geschäftsführer*in mit beratender Stimme hinzuziehen.</p> <p>(3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand - der/dem Geschäftsführer*in - dem/der Vertreter*in des Ausschusses für Schulsport - dem/der Vertreter*in des Sportamtes Rhein-Kreis Neuss - dem/der Behindertenvertreter*in - den/der Ehrenvorsitzenden - dem/der Sportabzeichenwart*in</p> <p>(4) Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.</p> <p>(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. § 12 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ausnahmen bilden hier der/die Vorsitzende der Sportjugend, der/die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird, die Vertretung des Ausschusses für Schulsport, die vom Ausschuss für Schulsport delegiert wird und die Vertretung des Sportamtes Rhein-Kreis Neuss. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig ob diese Wahl mehr oder weniger als drei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.</p>	<p>des Vorstands werden durch das Präsidium bestellt und abberufen. Das Präsidium benennt bei zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern eine Person zum Vorstandsvorsitzenden.</p> <p>(2) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium niederlegen. Die Kündigungsregelungen aus dem Anstellungsvertrag bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(3) Besteht der Vorstand aus einer Person, ist diese einzelvertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus zwei oder drei Personen, wird der Sportbund gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Abweichend hiervon kann das Präsidium dem Vorstandsvorsitzenden Einzelvertretungsbefugnis erteilen.</p> <p>(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Sportbunds. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p> <p>(5) Zur weiteren Regelung der Einzelheiten gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, die vom Präsidium genehmigt werden müssen.</p>	<p>und nicht mehr unmittelbar durch die Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>Eine unmittelbare Vergleichbarkeit der gegenübergestellten Absätze besteht daher nicht in allen Fällen.</p>
---	---	---

<p>(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand eine Stellvertretung, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt eine Vertretung bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.</p> <p>(7) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>(8) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>(9) Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.</p> <p>(10) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</p>	<p>(6) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Formulierung und Präsentation der strategischen Planung • Führung der laufenden Geschäfte • Genehmigung, Festlegung und Änderung von Vergütungen der Mitarbeiter des Sportbunds • Rechtliche und repräsentative Vertretung des Sportbunds gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Mitgliedern • Unterstützung des Präsidiums bei der Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung • Bewilligung von Ausgaben gemäß Geschäfts- und Finanzordnung • Benennung des Datenschutzbeauftragten • die Benennung und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse sowie deren Unterstützung bei wichtigen Entscheidungen und Vorhaben <p>(7) Der Vorstand ist berechtigt, aufgabenbezogen für einzelne Projekte befristete besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen oder zeitlich befristet Vollmachten gemäß § 164 ff. BGB zu erteilen.</p> <p>(8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen bestehender Organe – mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen – beratend teilzunehmen.</p> <p>(9) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen, insbesondere eine Beitrags- und Geschäftsordnung, erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p>	
---	---	--

<p>(11) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Sportbundes handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Sportbund entstanden sind.</p>	<p>(10) Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren in Textform oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.</p>	
	<p>§ 14 Tätigkeitsvergütungen</p> <p>(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>(2) Das Präsidium kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Vergütung kann als Festgehalt, pauschale Tätigkeitsvergütung oder auf Basis eines Dienst- oder Arbeitsvertrags erfolgen. Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung sowie den Abschluss eines entsprechenden Vertrags obliegt dem Präsidium. Die Vergütung muss unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit angemessen sein. Grundlage für die Angemessenheit sind die Aufgaben, die zeitliche Belastung, die Verantwortung des Vorstandsmitglieds sowie die finanzielle Situation des Sportbunds.</p> <p>(3) Bei Bedarf können auch andere Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand.</p> <p>(4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Sportbunds Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung auch an Dritte vergeben.</p>	<p>Die bisherigen Regelungen zu Vergütungen und Aufwendungsersatz werden gebündelt, teilweise fortgeführt und an die aktuelle Rechtsprechung sowie an die Anforderungen der Gemeinnützigkeit angepasst.</p>

	<p>(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Sportbunds, die im Auftrag des Sportbunds handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Sportbund entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p> <p>(6) § 55 AO bleibt unberührt.</p> <p>(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	
<p>§ 13 Sportjugend (1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder bilden die Sportjugend des Sportbundes. (2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung. (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. (4) Organe der Vereinsjugend sind - der Jugendvorstand und - die Jugendversammlung (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Sportbundes beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.</p>	<p>§ 15 Sportjugend (1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder bilden die Sportjugend des Sportbunds. (2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung. (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Sportbunds. Er entscheidet über die Verwendung der Jugend zufließenden Mittel. (4) Organe der Sportjugend sind - der Jugendvorstand und - die Jugendversammlung (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Sportbunds beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.</p>	

<p>§ 14 Kassenprüfer</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und zwei Ersatzkassenprüfer*innen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Sportbundes.</p> <p>(2) Die Kassenprüfer*innen erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.</p> <p>(3) Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/e Kassenprüfer*in ausscheidet.</p> <p>(4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.</p>	<p>§ 16 Kassenprüfer</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Präsidium angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Sportbunds.</p> <p>(2) Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums.</p> <p>(3) Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.</p> <p>(4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.</p>	
<p>§ 15 Datenschutz</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Sportbundes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggfs. verändert.</p> <p>(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO. 	<p>§ 17 Datenschutz</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Sportbunds werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggfs. verändert.</p> <p>(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO. 	

<p>(3) Den Organen des Sportbundes, allen Mitarbeitern*innen oder sonst für den Sportbund Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Sportbund hinaus.</p> <p>(4) Für alle weiteren Regelungen besteht eine Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.</p>	<p>(3) Den Organen des Sportbunds, allen Mitarbeitern oder sonst für den Sportbund Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Sportbund hinaus.</p> <p>(4) Für alle weiteren Regelungen besteht eine Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.</p>	
<p>§ 16 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Sportbundes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen.</p> <p>(2) Voraussetzung ist, dass drei Viertel der abgegebenen Stimmen zustimmen.</p> <p>(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p>(4) Bei Auflösung des Sportbundes oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Rhein-Kreis Neuss, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) verwenden darf.</p> <p>(5) Im Falle einer Fusion des Sportbundes mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein,</p>	<p>§ 18 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Sportbunds kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen.</p> <p>(2) Voraussetzung ist, dass drei Viertel der abgegebenen Stimmen zustimmen.</p> <p>(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind ein Mitglied des Vorstands und ein Mitglied des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p>(4) Bei Auflösung des Sportbunds oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Rhein-Kreis Neuss, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) verwenden darf.</p> <p>(5) Im Falle einer Fusion des Sportbunds mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein,</p>	

<p>der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(6) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.</p>	<p>der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(6) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.</p>	
--	--	--

Die vorstehende Satzung ersetzt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.06.2026 die bis dahin geltende Satzung und tritt mit der Mitgliederversammlung im Jahre 2026 und den dann erfolgten Neuwahlen des Präsidiums und der anschließenden Berufung des Vorstands in Kraft.